

Sammlung von wichtigen Verhaltensregeln in unserer Gartenanlage

Arbeitsstrom:

Am Hauptweg sowie an den Stichwegen befinden sich Elektranten.

Die Anschlußsäulen haben einen Wert von je 2200 Watt, d.h. es können nur Arbeitsgeräte bis zu diesem Wert angeschlossen werden.

In den großen Anschlußsäulen befinden sich die Fi-Schutzschalter und die Sicherungen.

Arbeitszeiten (werktags): Montag - Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Montag - Freitag von 15.00 bis 18.00 Uhr

Samstag von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Bauliche Anlagen:

Wenn eine bauliche Veränderung vorgenommen werden soll (Anbau, Erweiterungsbau, Abriß usw.) ist es unbedingt erforderlich, vor Baubeginn die Zustimmung des Unterbezirks einzuholen.

Einfriedungen, Gemeinschaftsanlagen:

Nach § 5 der Gartenordnung (GO) sind die Umzäunungen stets in guten Zustand zu halten. Gemäß § 8 der GO sind alle zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen (hier: Einfriedungen) schonend zu behandeln, Beschädigungen sind zu verhüten. Gemeinschaftszäune dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Bezirks- oder Unterbezirksvorstandes mit rankenden Gewächsen bepflanzt werden. Sie sind von Unkraut- und Grasbewuchs freizuhalten.

Gartengeräte, Leitern:

Aufgrund von Einbrüchen in unserer Gartenanlage ist es unbedingt erforderlich, Gartengeräte wie Spaten, Pickel usw. im Gartenhaus wegzusperren. Ebenso müssen Leitern im Haus aufbewahrt bzw. an das Haus angekettet sein.

Geräte mit Verbrennungsmotor:

Alle Geräte mit Verbrennungsmotoren (z.B. Rasenmäher, Häcksler, Laubsauger usw.) sind in der Gartenanlage verboten.

Grillen:

Ob das Grillen auf Holzkohlefeuer in der Parzelle einer Kleingartenanlage uneingeschränkt zu verbieten, zeitlich oder örtlich begrenzt zu erlauben oder ohne Einschränkung zu gestatten ist, läßt sich nicht schematisch beurteilen, sondern hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Maßgebend sind insbesondere Lage und Größe des Gartens, die Häufigkeit des Grillens und das verwendete Grillgerät. Welche Entscheidung zu treffen ist, muß im einzelnen Streitfall der Richter entscheiden. Ein uneingeschränktes Grillen auf Holzkohlefeuer kommt genauso wenig in Betracht wie ein generelles Grillverbot. Meistens ist das Grillen fünfmal im Jahr erlaubt, und zwar dann, wenn das Grillgrät am äußersten Ende des Gartens aufgestellt wird, so daß die Nachbarn so wenig wie möglich gestört werden können.

Bayerisches Oberstes Landgericht, Az.: 2Z BR 6/99.

Häckseln:

Häckselgut darf nur in den Monaten März bis Oktober werktags von 9.00 bis 20.00 Uhr in der Sammelstelle abgelegt werden. Es darf nur zum Häckseln geeignetes Material angeliefert werden. Hierzu zählen: Äste und Bäume (nicht dicker als 8 cm, entspricht dem Durchmesser einer Bierflasche) und Sträucher.

Das Häckselgut muß von den Wurzeln befreit sein, es darf nicht zusammengebunden sein.

Nicht abgelegt werden dürfen: Stauden wie z.B. Dahlien, Tomaten, Zucchini, Kraut von Busch- und Stangenbohnen, Sonnenblumen, alle Sommerblumen die im Herbst abgeschnitten werden, Gras- und Heckenschnitt, Laub, Rosenschnitt, Himbeer- und Brombeerruten (wegen Krankheiten). ...

Hecken:

Wegehecken dürfen in geschnittenem Zustand, gemessen von der Wegeoberkante, max. 160 cm hoch sein. Die Höhe der Zwischenhecken darf nicht größer sein als die der Wegehecken und ist mit dem Nachbarn abzusprechen.

Kleintierhaltung:

Eine Kleintierhaltung ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Halten von Katzen ist in der Gartenanlage ebenfalls verboten. Hunde sind in der Gartenanlage an der Leine zu führen. Von den Hundehaltern sind die „Hundehäufchen“ an den Wegen zuverlässig zu entfernen.

Obmänner:

Es ist empfehlenswert, mit dem jeweilig zuständigen Obmann guten Kontakt zu halten. Da er die Probleme seines Bezirks bestens kennt, ist er auch für Vorschläge und Beschwerden zuständig.

Parkkarten:

Zur Parkberechtigung auf den beiden Parkplätzen werden jährlich 2 Parkkarten/Garten ausgegeben. Der Preis von je 3 € wird mit der Jahresumlage verrechnet. Zusätzliche Karten sind bei den Obmännern erhältlich. Die Karten sind gut sichtbar im Auto anzubringen.

Radfahren:

In der gesamten Gartenanlage ist langsames Radfahren angesagt. Da Kinder besonders gefährdet sind, wird von den Eltern gefordert, sie auf die lauernden Gefahren (z.B. Stichwege) aufmerksam zu machen. Eltern haften für ihre Kinder. Auf die Mittagsruhe von 12.00 bis 15.00 Uhr wird hingewiesen. Fahrräder dürfen nur in der eigenen Pachtfläche bzw. wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, nur an der eigenen Hecke vor der Pachtfläche abgestellt werden.

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten:

Nach der Lärmverordnung der LH München dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nur montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 15.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie 15.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt werden.

Stromanschluß:

Küchengeräte wie z.B. Kaffeemaschinen, Toaster, Mixer usw., Fernseher, Radios, Föhne, Lampen usw. dürfen nicht mit dem Arbeitsstrom betrieben werden.

Für die Zeit, in der der Strom abgeschaltet ist, muß unbedingt das Stromkabel vom Elektranten (Stromanschlußkasten) entfernt werden.

Transportfahrten:

Transportfahrten müssen während des Zeitraums Mai bis Mitte September eingeschränkt bleiben. Für die Ausgabe des Torschlüssels wird durch die Obmänner ein strenger Maßstab angelegt.

Grundsätzlich darf die Gartenanlage nur in der Zeit montags bis samstags (ausgenommen Feiertage) von 8.00 bis 12.00 Uhr befahren werden.

Ausgenommen sind Firmen mit Gewerbeschein. Das Einfahrtor ist stets nach Ein- bzw. Ausfahrt sofort wieder zu schließen. Das Fahrzeug ist nach der Be- bzw. Entladung umgehend wieder aus der Anlage zu entfernen.

Viele Fahrten lassen sich durch die Benutzung anderer Transportmittel (z.B. Schubkarren, Fahrradanhänger usw.) vermeiden.

Für Notfälle ist ein Torschlüssel im Vereinsheim, in einem versiegelten Schlüsselkasten hinterlegt. Der Vereinsheimpächter besitzt keinen Schlüssel.

Wege:

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, die an seinen Garten angrenzenden Wege stets rein und von Unkraut freizuhalten. Beim Abladen von Dünger, Erde usw. sind die benutzten Wegeflächen sofort zu reinigen und ggf. instand zu setzen.

BLW-Gartenordnung § 6.

Zugangstüren:

Die Türen in Richtung See und S-Bahnhof Fasaneriesee sind ständig abgeschlossen zu halten. Die Tür zum Parkplatz am Vereinsheim ist bei Anbruch der Dunkelheit abzusperrern.